

Gebührensatzung

zur Friedhofsatzung FriedWald Spessart in Rieneck

Der Stadtrat der Stadt Rieneck erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG), (BayRS 2024 – 1 -1), in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für den Friedwald Spessart in Rieneck. Für die Benutzung des FriedWald Spessart in Rieneck und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofsatzung FriedWald Spessart in Rieneck vom 23.06.2021 Gebühren erhoben.

§ 2 Erhebung

Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die FriedWald GmbH im Auftrag und namens der Stadt Rieneck.

§ 3 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, der Antragsteller, sowie derjenige, der die Gebührenschuld der zuständigen Behörde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebühren

A) Allgemeines

1. Die Gebühren werden nach Art und Dauer der erbrachten Leistungen bemessen. Sie richten sich im Wesentlichen nach der Bewertung des gewählten Friedwaldbaumes als Gemeinschaftsbaum, Prachtbaum, Einzel-, Familien- oder Freundschaftsbaum sowie Partnerbaum und Basisplatzbaum.
2. Bewertungskriterien sind die räumliche Lage der Ruhestätte bzw. des Friedwaldbaumes und die Baumart sowie Alter (Durchmesser) und Gesamteindruck des Baumes.
3. Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Gemeinschaftsbaum, Einzel-, Familien- oder Freundschaftsbaum sowie als Partnerbaum und Basisplatzbaum.

B) Gebührentatbestände und -höhe

1. Der Platz im FriedWald

Eine Einzelruhestätte für mindestens 20 Jahre und bis zu 99 Jahre (ab Eröffnungstag).

a) Gebühr pro Basisplatz	230,00 Euro
b) Gebühr pro Bestattungsplatz G1	350,00 Euro
c) Gebühr pro Bestattungsplatz G2	460,00 Euro
d) Gebühr pro Bestattungsplatz G3	540,00 Euro

2. Der Baum im FriedWald

Friedwaldbaum als Ruhestätte für eine Einzelperson, eine Familie oder einen Freundeskreis von für mindestens 20 Jahre und bis zu 99 Jahre (ab Eröffnungstag).

Die Gebühren pro Baum sind abhängig von Stärke, Art und Lage und demgemäß in entsprechende Gebührenkategorien unterteilt. Die Gebühr für einen Baum ergibt sich anhand der **farbigen Plakette** hinter der Baumnummer und beinhaltet **zwei** Grabplätze.

a) Gebührenkategorie 1: Bäume mit einer rosa Plakette	1.130,00 Euro
b) Gebührenkategorie 2: Bäume mit einer weißen Plakette	1.360,00 Euro
c) Gebührenkategorie 3: Bäume mit einer grauen Plakette	1.560,00 Euro
d) Gebührenkategorie 4: Bäume mit einer grünen Plakette	1.750,00 Euro
e) Gebührenkategorie 5: Bäume mit einer roten Plakette	1.950,00 Euro
f) Gebührenkategorie 6: Bäume mit einer lila Plakette	2.140,00 Euro
g) Gebührenkategorie 7: Bäume mit einer braunen Plakette	2.340,00 Euro
h) Gebührenkategorie 8: Baume mit einer schwarzen Plakette	2.530,00 Euro
i) Gebührenkategorie 9: Baume mit einer orangenen Plakette	2.730,00 Euro
j) Gebührenkategorie 10: Bäume mit einer hellblauen Plakette	2.920,00 Euro
k) Gebühr pro weiteren Grabplatz	130,00 Euro

4. Bestattung:

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird jeweils zur Beisetzung eine Bestattungsgebühr berechnet und enthält die Kosten der biologisch abbaubaren Urne.

Die Beisetzungsgebühr beträgt, unabhängig vom Baum 290,00 Euro

5. Sonstige Gebührentatbestände

Zustimmung zur Umbettung von Aschen 15,00 Euro

Die Gebühren für Verleihung des Grabnutzungsrechtes, die Urnenanforderung, die Erteilung der Bestattungsgenehmigung sowie für die Beisetzungsbestätigung sind in den jeweiligen Gebühren für die Einzelruhestätten bzw. Friedwaldbäume (B 1., 2., 3.

Buchst. a) bis h), 4.1 Buchst. a) bis i) und 4.2) enthalten und werden damit abgegolten.

§ 5 Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 6 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofsatzung FriedWald Spessart in Rieneck, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden ggf. im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 8 Nichtausübung des Nutzungsrechtes

Übt ein Nutzungsberechtigter sein durch die Stadt Rieneck oder deren Rechtsnachfolgerin verliehenes Nutzungsrecht an einer Grabstätte nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 9 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu den Gebühren nach dieser Abgabensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 10 Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

(1) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung FriedWald Spessart in Rieneck vom 23. Juni 2021 außer Kraft.

Rieneck, den 07. November 2022
STADT RIENECK


Sven Nickel
1. Bürgermeister

